



Marktgemeinde Regau

A - 4844 Regau 9
gemeinde@regau.ooe.gv.at
www.regau.at

Abteilung: Amtsleitung
Bearbeiter: Mag. Dr. Hedda Seyrl
Tel: 07672/23102-21
Fax: 07672/23102-4
Mail: gemeinde@regau.ooe.gv.at
Zahl: Bau_02_2026_MS

Zustellung gem § 25 Abs 1 ZustellG idgF

Regau, am 20.05.2026

Aufforderung zur Übernahme eines Kraftfahrzeuges nach § 89a StVO

Bescheid

Gemäß der §§ 89a Z 2a iVm 94d Z 15 StVO idgF ergeht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Regau als zuständiges Organ I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nachstehender

Spruch:

Der/Die Besitzer/Besitzerin wird aufgefordert, den im Gemeindegebiet Regau, auf dem Pendlerparkplatz seit Mai 2026 (Fotodokumentiert am 19.05.2026) abgestellten PKW der Marke FORD Focus, Blau, ohne Kennzeichen und Prüfplakette binnen zwei Monaten (bis spätestens 31. Juli 2026) zu übernehmen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, geht das Eigentum am entfernten Gegenstand (dem gegenständlichen PKW) auf den Erhalter der Straße über (Marktgemeinde Regau), von der der PKW entfernt wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 89a Z 2a iVm 94d Z 15 StVO idgF.

Begründung

Augenscheinlich befindet sich das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nun schon Mai 2026 (Fotodokumentiert am 19.05.2026) auf dem Pendlerparkplatz.

Da das Fahrzeug nicht mehr entfernt wurde, war zur Beendigung der Beeinträchtigung des Verkehrs die Abschleppung des Fahrzeuges notwendig.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. dem Zustellgesetz lauten wie folgt:

§ 89a. Entfernung von Hindernissen StVO

...

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und

...

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde StVO

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

...

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),

...

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ZustellG

§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorgehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise ergänzen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes, insbesondere der Beeinträchtigung des Verkehrs durch den spruchgegenständlichen Pkw, war die Veranlassung der Abschleppung notwendig.

Es konnte kein Wohnsitz (in Österreich) ermittelt werden, daher erfolgte die Zustellung gem § 25 Zustellgesetz idgF.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

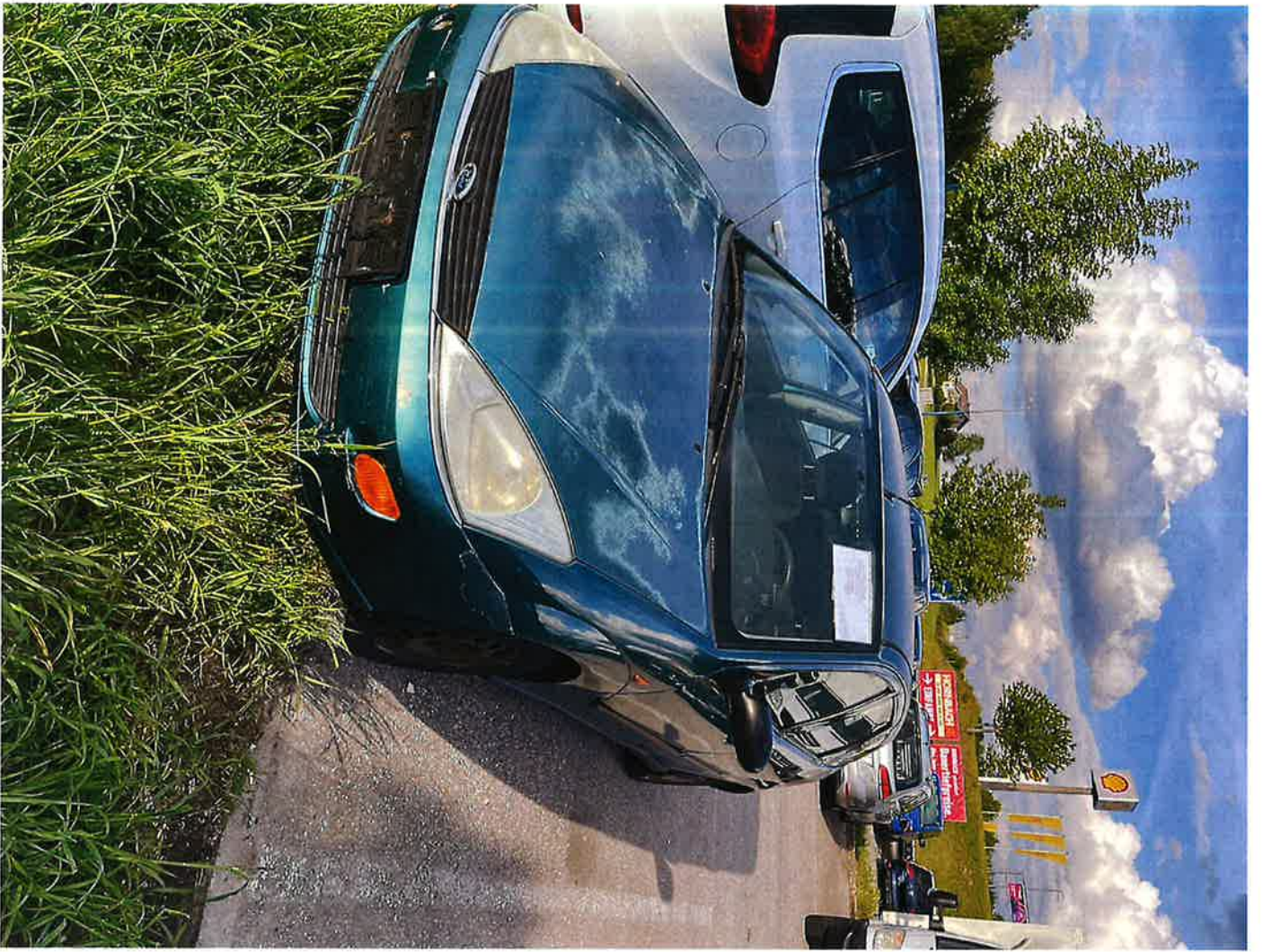
Angeschlagen: 20. MAI 2026

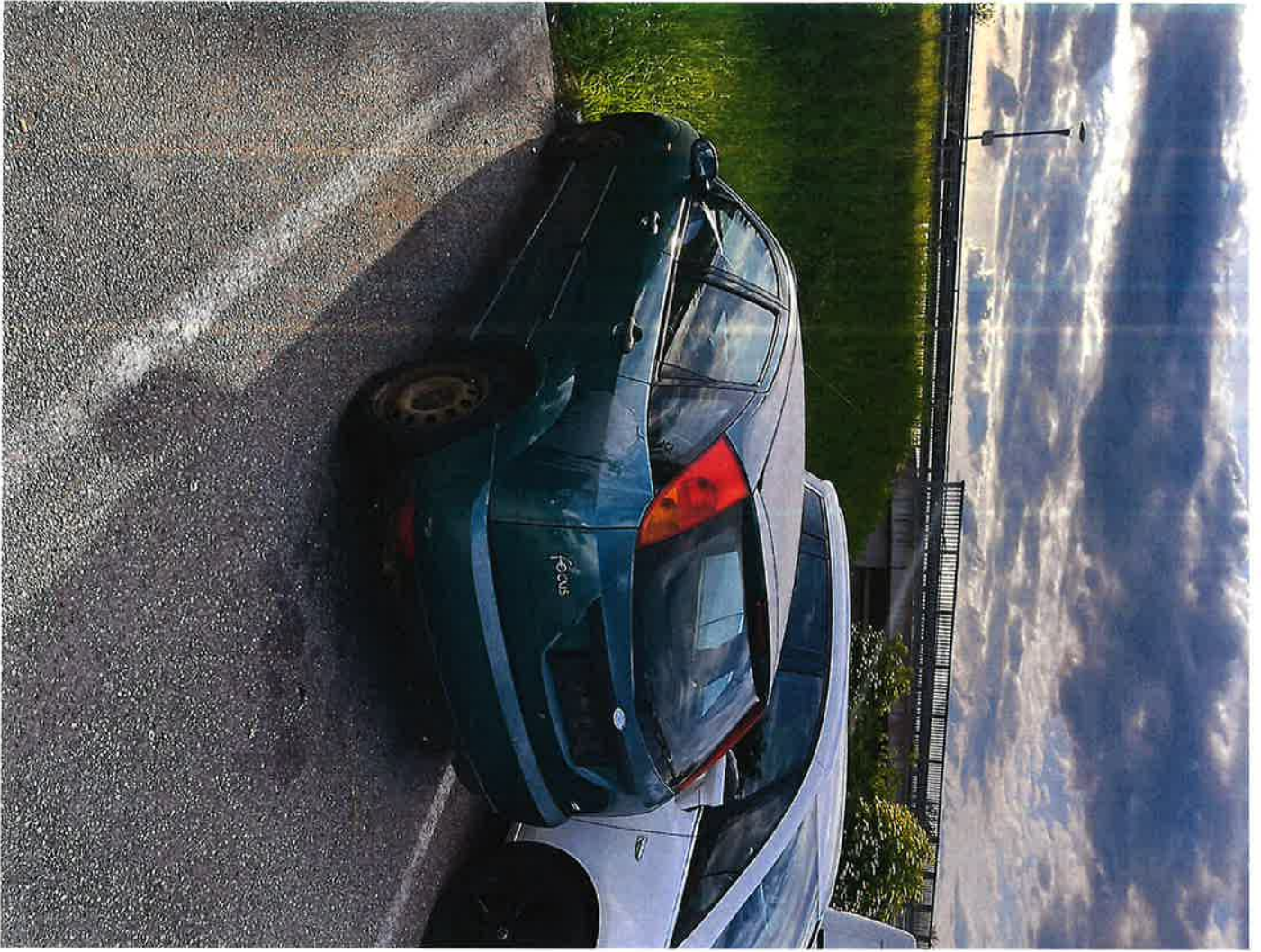
Abgenommen:

Der Bürgermeister:



Peter Harringer





Das Fahrzeug steht seit längerer Zeit unbewegt auf dem Pendlerparkplatz.

Wir ersuchen den Eigentümer, das Fahrzeug binnen **ZWEI Monaten** selbständig zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

Marktgemeinde Regau
Politischer Bezirk Vöcklabruck
19. MAI 2026
Angebracht:.....
Fristende:..... 31. JULI 2026

